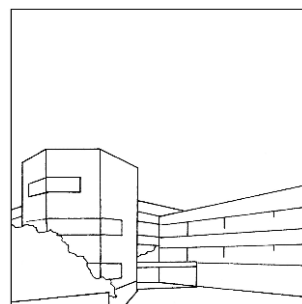


# Gymnasium Bornbrook

## Hausordnung und Regeln des Zusammenlebens

Fassung vom 03.05.2007, geändert am 1.8.2014



### 1. Präambel:

Die **Hausordnung** und die **Regeln des Zusammenlebens** bilden die Grundlage für ein friedliches Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern am Gymnasium Bornbrook. Alle Beteiligten tragen gemeinsam Verantwortung für ein harmonisches Schulklima und ein angstfreies Lernen. Unsere Schule begleitet und unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess, für sich selbst und andere Verantwortung zu übernehmen.

### 2. Hausordnung

#### 1. Unterrichtszeit:

0. Stunde	07:05 - 07:50 Uhr
1. Stunde	07:55 - 08:40 Uhr
2. Stunde	08:45 - 09:30 Uhr
3. Stunde	09:50 - 10:35 Uhr
4. Stunde	10:40 - 11:25 Uhr
5. Stunde	11:40 - 12:25 Uhr
6. Stunde	12:30 - 13:15 Uhr
7. Stunde/ Mittagspause	13:20 - 14:00 Uhr
8. und 9. Stunde	14:00 - 15:30 Uhr
10. und 11. Stunde	15:30 - 17:00 Uhr

2. Während des Schultags verlassen die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klasse das Schulgelände - auch bei Krankheit - nur nach persönlicher Abmeldung bei der nachfolgenden Lehrkraft und dem Sekretariat. Sie können in der Mittagspause das Schulgelände nur dann verlassen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung genehmigt worden ist.

3. In den großen Pausen und der Mittagspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler 5. bis 10. Klasse die Unterrichtsräume. Diese werden von der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft abgeschlossen.

4. Die Unterrichtsräume werden sauber und aufgeräumt hinterlassen. Die Lerngruppen, die den Raum als letzte nutzen, stellen die Stühle hoch und fegen. In Fachräumen und Sporthallen gelten eigene Ordnungsregeln.

5. Ballspielen, Kick- und Skateboard- sowie Inlinerfahren sind im Schulgebäude verboten. Das Schneeballwerfen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

6. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte dürfen auf dem Schulgelände nicht genutzt werden und weder sichtbar, noch eingeschaltet mit sich geführt werden. In den großen Pausen, in der Mittagspause und in den Freistunden ist es Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 erlaubt, in ausgewiesenen Bereichen ein Mobiltelefon oder andere elektronischen Geräte zu gebrauchen; über den Einsatz von Mobiltelefonen zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die Lehrkraft. In einem außerordentlichen Bedarfsfall (z. B. Kontaktaufnahme eines Fünftklässlers mit Eltern) suchen Schülerinnen und Schüler ihre oder eine (Aufsicht führende) Lehrkraft auf, die eine Nutzung des Mobiltelefons in ihrer Anwesenheit genehmigen darf. Für das Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler mit herausgehobenen Aufgaben (z.B. Schulsanitäter) gelten besondere Vereinbarungen. Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände und deren Verbreitung sind ohne Einverständnis untersagt.

7. Gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen, Messer, Feuerwerkskörper) dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden.

8. Auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen sowie das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.

9. Der Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände muss vom Schulleiter genehmigt werden.

10. Fahrräder, Mofas, Kick- und Skateboards müssen auf dem Schulgelände

geschoben bzw. getragen und an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

11. Der Schulparkplatz steht an Schultagen bis 14:00 Uhr nur Lehrkräften und Angestellten der Schule zur Verfügung.

12. Schäden und Unfallgefahren werden sofort beim Hausmeister gemeldet und Fundsachen werden bei ihm abgegeben.

13. Der Essraum ist zwischen 12:45 und 14:00 Uhr vorrangig für Schülerinnen und Schüler reserviert, die eine Mahlzeit einnehmen.

### **3. Regeln des Zusammenlebens für**

#### **Schülerinnen und Schüler**

1. Ich erscheine pünktlich zum Unterricht. Beim Vorklingeln begeben mich zum Unterrichts- bzw. Fachraum.
2. Im Unterrichtsraum nehme ich Platz und packe das Material aus. Vor dem Unterricht schalte ich alle elektronischen Geräte, die nicht für den Unterricht verwendet werden, aus.
3. Ich fertige meine Hausaufgaben regelmäßig, sorgfältig und vollständig an und bringe zum Unterricht die erforderlichen Materialien mit.
4. Ich bestärke meine Mitschülerinnen und Mitschüler in ihrer Lernbereitschaft und würdige ihre Leistung. Ich bemühe mich um Ruhe und ein ungestörtes Arbeitsklima im Unterricht.
5. Ich esse nicht und kaue kein Kaugummi im Unterricht.
6. Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft nicht erschienen ist, bin ich als Klassensprecherin bzw. Klassensprecher dafür verantwortlich, dass das Schulbüro benachrichtigt wird.
7. Ich gehe rücksichtsvoll, freundlich und höflich mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrerinnen und Lehrern um; ich grüße und verabschiede mich und benutze "bitte", "danke" und "Entschuldigung".
8. Ich erkenne die Meinungen anderer bzw. Andersdenkender an und löse Konflikte gewaltfrei und in respektvollem Ton.
9. Ich achte das Eigentum anderer und das der Schule. Ich halte die Hausordnung und die Klassenregeln bzw. Kursregeln ein.
10. Ich werfe meinen Müll in die dafür vorgesehenen Behälter und hinterlasse die Toiletten ordentlich.
11. Ich melde mich bei Krankheit telefonisch in der Schule ab und lege den Lehrkräften unaufgefordert und zeitnah nach Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor.
12. Als Oberstufenschüler befolge ich zusätzlich die Oberstufenregeln.

#### **Eltern**

1. Wir sorgen dafür, dass unser Kind ausgeruht, mit Frühstück und pünktlich zum Unterricht erscheint und mit den notwendigen Unterrichtsmaterialien ausgestattet ist.
2. Wir interessieren uns für die schulischen Leistungen, Hausaufgaben und auch für die außerunterrichtlichen Aktivitäten unseres Kindes und unterstützen es dabei.
3. Wir bemühen uns, an Elternabenden und Informationsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.
4. Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit Lehrerinnen und Lehrern. In Konfliktsituationen wenden wir uns zeitnah an die betreffende Lehrkraft.
5. Im Krankheitsfall oder bei sonstigem Fehlen entschuldigen wir unser Kind vor der ersten Schulstunde telefonisch im Schulbüro; eine schriftliche Entschuldigung legt unser Kind unmittelbar nach Genesung der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder der betreffenden Fachlehrkraft vor.

#### **Lehrerinnen und Lehrer**

1. Ich beginne den Unterricht pünktlich, schließe die Stunde mit dem Läuten und vermerke die Hausaufgaben im Klassenbuch.
2. Ich führe Aufsichten zuverlässig durch.
3. Ich Sorge gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern für Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
4. Ich Sorge für Ruhe und ein ungestörtes Arbeitsklima im Unterricht.
5. Ich fördere und fordere Leistung möglichst individuell, bewerte sie transparent und bin offen für konstruktive Kritik.
6. Ich begegne den Schülerinnen und Schülern mit Respekt und Freundlichkeit und bringe ihnen Zuwendung entgegen.
7. Bei Erziehungskonflikten suche ich die Zusammenarbeit mit den Eltern.
8. Ich halte die Hausordnung ein.

## 4. Anhang

### Modalitäten für die sog. "Nachholstunde":

- (1) Die Nachholstunde schafft die Möglichkeit, versäumten Unterricht, nicht erledigte Aufgaben u. Ä. am Freitag in der siebten Stunde unter Aufsicht nachzuholen.
- (2) Die Auflage kann Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I erteilt werden.
- (3) Bei Verspätungen: Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer erteilt die Auflage bei drei (nicht entschuldigten) Verspätungen innerhalb von 14 Tagen, ausweislich der Eintragungen im Klassenbuch. – Die Mitteilung an die Eltern erfolgt formlos über das Mitteilungsheft oder mit Formbrief. Die Aufgaben stellt und kontrolliert die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder eine Fachlehrkraft.
- (4) Bei versäumter Mitarbeit, wiederholt nicht erledigten Hausaufgaben etc: Die Erteilung der Auflage liegt im Ermessen der Fachlehrkraft, die diese Maßnahme unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit einsetzt. Die Mitteilung an die Eltern erfolgt formlos über das Mitteilungsheft oder mit Formbrief. Die Aufgaben stellt und kontrolliert die betreffende Fachlehrkraft.

§ 49 HmbSG in der Fassung vom 19.02.2013

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden. (2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.
- (3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
  1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
  2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
  3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.
- (4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen

getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
  2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
  3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
  4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss
- sowie bei schwerem Fehlverhalten
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
  6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist. (5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin

oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.